

Geschäftsordnung des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Zorneding

Präambel

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Zorneding. Er unterstützt die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Zorneding im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am öffentlichen Leben und nachhaltig zu vertreten.

Diese Aufgabe bezieht sich grundsätzlich auf die im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) formulierten Aufgaben und Ziele.

§ 2 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Gemeinde beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Er kann von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Rechtliche Stellung des Behindertenbeauftragten in der Gemeinde

- (1) Der Behindertenbeauftragte kann, soweit dies für seine Arbeit erforderlich ist, weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Der Behindertenbeauftragte berät Bürger der Gemeinde Zorneding mit Behinderungen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte berät die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen Angelegenheiten die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (4) Der Behindertenbeauftragte ist weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.
- (5) Anträge des Behindertenbeauftragten können durch diesen in die Gemeindegremien eingebracht werden.
- (6) Der Behindertenbeauftragte kann durch den Bürgermeister sowie auf Antrag einer Fraktion des Gemeinderats zu Sitzungen des Gemeinderates herangezogen werden.

(7) Stellungnahmen des Behindertenbeauftragten haben empfehlenden Charakter.

(8) Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Zorneding.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Behindertenbeauftragten. Geschäftssitz ist das Rathaus Zorneding.

§ 5 Unterstützende Maßnahmen

Die Gemeinde Zorneding stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung. Diese werden im Rahmen der Haushaltsplanung wiederkehrend festgelegt.

Darüber hinaus wird dem Behindertenbeauftragten zur Unterstützung seiner Aufgaben ein Ansprechpartner aus dem Fachdienst Soziales benannt.

§ 6 Informationspflicht, Berichtspflicht, Verschwiegenheit

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Behindertenbeauftragte, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Unterlagen sowie Akteneinsicht und Informationen.
- (2) Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über seine Tätigkeit.
- (3) Der Behindertenbeauftragte und die von ihm hinzugezogenen Personen haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten ist er/sind sie zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Diese Pflichten wirken auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit nach.

§ 7 Sprechstunden

Der Behindertenbeauftragte bietet im Monat mindestens eine Sprechstunde im Rathaus für Bürger der Gemeinde an. Die Sprechzeiten werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 8 Seniorenbeirat

Der Behindertenbeauftragte sucht bei seniorenspezifischen Problemstellungen die Abstimmung mit dem Seniorenbeirat der Gemeinde.

§ 9
Annahme, Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Annahme, Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung obliegen dem Gemeinderat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.

Zorneding, den 25.11.2016



Mayr
1. Bürgermeister

